

XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. Juni 2019

Art. 14 Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Inhaltlich wird in Art. 21^{bis} (neu) festgehalten, dass der Kantonsrat ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen kann. Deshalb kann in den Bestimmungen zu den einzelnen ständigen Kommissionen auf den Hinweis verzichtet werden. Materiell ist mit der Streichung keine Änderung verbunden.

Art. 15 Abs. 4: Streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 2.

Art. 16 Abs. 1 Satz 2: Sie kann zum ~~Finanzgebaren~~ Umgang mit den Finanzen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.

Begründung:

Der Begriff «Finanzgebaren» ist im heutigen Sprachgebrauch negativ konnotiert. Er soll deshalb mit der neutraleren Formulierung «Umgang mit den Finanzen» ersetzt werden. Materiell ist mit der Streichung keine Änderung verbunden.

Abs. 3^{bis}: Streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 2.

Art. 23 Abs. 3: Ergeben sich in derselben Sache aus Vorladungen Kosten von mehr als Fr. 3000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4500.–, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Kostenschwellen nicht durch die Aufteilung in Teilaufträge unterlaufen werden können.

Art. 37 Abs. 2 Satz 2: Streichen.

Begründung:

Mitglieder der Regierung sollen in Kommissionsitzungen nicht befugt sein, Anträge zu stellen, weil es in der Regel am nötigen Beschluss der Gesamtregierung fehlt. Das Mitglied der Regierung ist deshalb darauf angewiesen, dass sein Anliegen von einem Kommissionsmitglied aufgenommen und als Antrag in die Kommission eingebracht wird.

Art. 52 Abs. 2 Satz 2: Streichen.

Begründung:

Aufgrund der Regelung in Art. 23 Abs. 3 kann auf diese Bestimmung verzichtet werden.

Art. 95 Satz 3 (neu): Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge.

Satz 4 (neu): Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.

Begründung:

Die Bestimmungen in Art. 118 Abs. 1 zu den Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten sowie deren Verlängerung sollen sachgemäss übernommen werden.

Art. 160 Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Es soll weiterhin so sein, dass fraktionslose Mitglieder des Kantonsrates eine Fraktionsvergütung in der Höhe von Fr. 2400.– erhalten.

Aufträge¹ Ziff. 3:

Das Präsidium wird eingeladen, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat ~~gegebenenfalls~~ eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktion des Kantonsrates (sGS 131.12) mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 zu beantragen.

Begründung:

Auf die neue Amtsdauer sollen die Entschädigungen überprüft und in geeigneter Weise angepasst werden. Insbesondere sind dabei die folgenden Arten der Entschädigungen miteinzubeziehen: Taggeld, pauschale Entschädigung von Kommissions- und Fraktionspräsidien, Grundentschädigung, Fraktionsentschädigung, Entschädigung von Fraktionsvorstandssitzungen, Infrastrukturbeitrag, Verpflegungsspesen, pauschaler Entfernungszuschlag.

¹

Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 4. April 2019, Abschnitt 3, Seite 64.